

G) Rechtsausschußverfahren

§ 17

Der Rechtsausschußvorsitzende „I. Instanz“ entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein schriftliches Verfahren durchgeführt oder eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Widersprüche, Einsprüche, Beschwerden und Berufungen sind innerhalb von sechs Wochen zu behandeln.

§ 18

1. Der Rechtsausschuß „I. Instanz“ kann ohne mündliche Verhandlung durch Strafbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.
2. Der Beteiligte kann gegen den Strafbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Rechtsausschuß „I. Instanz“ schriftlich Einspruch einlegen.
3. Soweit gegen einen Strafbescheid nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.
4. Ist der Einspruch verspätet eingelegt worden oder sonst unzulässig, wird er durch Beschluß verworfen; gegen den Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß „II. Instanz“ eingelegt werden, über die ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entschieden werden kann.

§ 19

Hat der Rechtsausschußvorsitzende eine mündliche Verhandlung angeordnet, soll den Parteien mindestens sieben Tage vorher, per Einschreiben, eine Ladung zugehen. Die Vereine sind verpflichtet, geladene Mitglieder zu Rechtsausschußsitzungen zu verständigen, beziehungsweise diesen die Ladung zu übergeben, da dem SBV die Anschriften der Einzelmitglieder nicht bekannt sind.

§ 20

Die Parteien tragen die Beweislast für die von ihnen aufgestellten Behauptungen. Im schriftlichen Verfahren haben die Parteien schriftliche Zeugenaussagen vorzulegen. Für die Anwesenheit von Zeugen bei einer mündlichen Verhandlung tragen die Parteien die Verantwortung. Die Rechtsausschüsse sind befugt, selbst Beweismittel beizubringen. Sind Vereine beteiligt, so dürfen diese nur einen Verfahrensbevollmächtigten für die mündliche Verhandlung bestellen. Ein Rechtsbeistand, der bei einem ordentlichen Gericht bestätigt ist, ist zuzulassen.

H) Die mündliche Verhandlung

§ 21

Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf in einer Spruchinstanz nicht mitwirken, wenn

- a) es selbst oder sein Verein Partei des Verfahrens ist,
- b) es bei einer angefochtenen Entscheidung einer unteren Instanz mitgewirkt hat,
- c) es sich selbst für befangen erklärt.

Wenn Befangenheit eines Mitgliedes durch die Parteien geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses über die Zulassung.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 22

Der Rechtsausschußvorsitzende kann auf die Vernehmung von Zeugen verzichten, wenn eine schriftliche Stellungnahme ausreichend erscheint und die Parteien damit einverstanden sind.

§ 23

Die Zeugen haben bis zu ihrem Aufruf den Verhandlungsraum zu verlassen.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

Vor seiner Aussage ist der Zeuge darüber zu belehren, daß gegen ihn Strafen nach § 30 verhängt werden können, wenn er wissentlich die Unwahrheit sagt.